

Q. K.
436
45.

(X 1876363)

Fürstlich Braun-
schweigisch Münz
Edict.

II R
1274



UNIVERSITÄTS-
HALLE (SAALE)
BIBLIOTHEK

BIBLIOTHECA
PONICKAVIANA

Erstlich gedruckt zu Wollffenbüttel durch Eliam
Hollwein J. Br. Buchtrucker und
Formschneider.





W ON D ES

Gnaden / wir Friedrich=Bl
irch Herzog zu Braunschweig vnd Lüneburg etc.
Haben vns guter Massen / vnd in Gnaden zuerin
nern / was ein zeithero des Münzwesens halben ist
fürgegangen / wir auch für unterschiedliche Edict vnd
Befehliche desfalls publiciren vnd in offen Druck
ausfertigen lassen. Nun hetten wir vns wol die Bes
danken gemacht / es solte solchem auß Benachbar
ten Orten eingeführten Anwesen dadurch wo nicht
gantz / doch guten Theils gerahen / vnd dasselb in
bessern Standt gesetzt seyn / Wir vermercken aber /
daß man dadurch zu gewünschtem Zweck vnd Ziel
nicht erreichen / noch die daher dependirende incon
venientien abstellen kan / derowegen die hohe Notz
turfft erfordert / solch Münzwesen ad primævum
statum vnd nach des Heiligen Römischen Reichs /
Anno 1566. Erwiederten vnd verbesserten Münz
Edict, vnd darauff erfolgte Reichs Abschiede zu re
duciren. Inmassen wir vns dann dessen ohn langst
mit vnsern Mit Grenß Fürsten vnd Schwagers /
Brudern vnd Gefattern / auch Vettern vnd Vatern
des

des Herrn Administratoris zu Magdeburg / vnd
Herzogen Christians zu Braunschweig vnd Lüne-
burg etc. Vnd: Also in der Person Freund Better:
Schwäger: Bruder: Vater vnd Söhnlich ver-
einbahret haben. Sehen/ ordnen vnd wollen dem-
nach hiemit / vnd in krafft dieses / das in fünff-
zeiten in kauffen vnd verkauffen / auch allen andern
Gewerben vnd Handlungen / der bishero vnter
Reichs: vnd gemeinen Zahlthalern / gemachter vnt-
terschied gänzlich aufgehoben / vnd ein ganz oder
Reichsthaler mehr nicht / als vier vnd zwanzig
Silber: oder Fürstengroschen / so wir forthin an
Reichsthaler Silber münzen zulassen gemeint / vnd
so gut als ein Reichsthaler in specie sein sollen / gel-
ten / vnd die bishero geprägte Schreckenberger / nur
Sechs Ein Gutgrosch / wie die auch ein zeithe-
ro geschlagen / vmb anderthalben Pfennig bege-
ben / vnd ein Rosenobel auff vier: Ein Ducat auff
anderthalben: Vnd ein Holtgülden vnd Dicke: oder
Königlicher Thaler auff einen Reichsthaler vnd vier
Mariengroschen gesetzt seyn / Hergegen aber alle das
jenig / was deme zuwieder / vnd zuserst die Aus-
ländische Schreckenberger vnd dergleichen / noch
mahls verboten vnd abgeschafft / vnd nun ins fünff-
tig einzig vnd allein / nach vorgemelter des Heiligen
Reichs Ordnung gemünzt / auch alle Kauff: vnd
Kram Wahren / Victualien Hand Arbeit vnd Loh-
nungen / wie die auch Nahmen haben können oder

A ij

mögen

mögen / laut vnser sonderbahren / durch offenen
Druck publicirten Tax Ordnung / nach altem kauff
vnd wie die für zwanzig vnd mehr Jahren gegolten /
herwider bezahlt / vnd alles in vorigen Standt ge-
richtet werden sol / Vnd ob wir wol allbereits in vns-
serm Fürstenthumben / die gnedige Verordnung ge-
macht haben / daß gute Reichs Münz an kleinen
Sorten als guten Groschen / Dreyern vnd guten
Pfennigen / wieder geprägt werden sol / So tragen
wir doch die Vorsorge / daß man gestricks anfangs /
vnd in so geschwinder eyl berürter guter Reichs
Münz in solcher menge / wie es vnser Lande / vnd
darin fürgehende Handlungen erfürdern / nicht mecht-
tig sein könne / Derowegen so befehlen wir hiemit
ernstlich / das die Schreckenberger in vorgesehtem
Berth / vnd gemeinen Zahlungen vnweigerlich auff
genommen werden sollen / Dann da sich darin der ein
oder ander wiedrig bezeigen würden / sollen der oder
dieselben alle mahl in zwanzig Thaler Straff gefalle
seyn. Würde sich auch jemand vermessenlich vnterste-
hen / oben gemelte Münz Sorten auffzuwechseln /
außzuführen / vnd damit seinen hoch verbotenen
Wucher vnd Kiphandel zutreiben / oder auch diesel-
ben zu granaliren, zu ringern / zubeschneiden oder zu
schwächen / sol derselbe so darüber betreten wird / nach
anweisung der Kayserslichen Münz Ordnung / mit
entsetzung seiner Ehren vnd fürstellung an den Pranz-
ger / auch wol an Leib vnd Leben / oder Haab vnd
Gut nach befindung gestrafft / vnd dem Ansager mit

verschweigung seines Nahmens / der Dritter Theil
des verlorren Guts abgefolt werden. Vnd weil
es nicht gnug / gute vnd nützliche Ordnungen zumas-
chen / sondern dieselben einzig vnd allein in der Obser-
vantz bestehen. So befehlen wir allen vnd jeden vn-
sern Prælaten, Graffen / Freyherrn / Land Drosten /
Großvogten / Drosten / Beschlosten / Beambten /
Schultheissen / auch Bürgermeister vnd Råhten in
den Stådten / vnd allen den jenigen / so in vnsern Lan-
den / vnsernt wegen zugebieten vnd zuerbieten haben
daß sie vber diesen vnsern befehlig vnd gemachte Ord-
nung (welche in künfftig nach gelegenheit der Zeit vnd
ablauff negsten Grånztags / noch weiter extendirt
werden sol) steiff vnd fest halten / die Vbertreter zu ern-
ster straff ziehen / vnd bevorab an den Zollen vnd Päs-
sen auff die Außführer / vnd Ripper / ohn einig an-
sehen der Person fleissige achtung geben / dieselbe zu
hafften bringen / vnd vns anhero notificiren, sich
auch in diesem allen nicht seummig / nachlessig oder wie-
drig bezeigen / als Lieb einem jeden ist vnserere schwere
Bngnad vnd gleichmessige straff zu vermeiden. Das
meinen wir ernstlich / vnd sein den Gehorsamb in
Gnaden zuerkennen / alle widrige bezeigung aber an-
dern zum abschew ernstlich zu bestraffen gemeint / Ge-
ben vnter vnserm Fürstlichen Handzeichen / vnd auff-
gedrucktem Secret / auff vnser Beste Wolffenbüttel /
Am 28. Ianuarij Anno 1622.

Ad Mandatum Illustrissimi, &c.
proprium.

TAX Ordnung

Des Durchleuchtigen / vnd Hochgebor-
nen Fürsten vnd Herrn / Herren

Friederich-Ulrichen /
Herzogen zu Braunschweig
vnd Lüneburgk / etc.

Sornach alle vnd je-
de S. F. G. Untertanen vnd
angehörige in dero Fürstenthumben / Graff- vnd
Herrschaften / auch Kauffleute / Händler / Handwerker /
vnd alle andere / darin benante / sich richten vnd
schieken sollen.

Publicirt vnd in offnen Druck außgeben an 22.
Januarij Anno 1622.



Zu Wolffenbüttel durch Eliam Holwein S. Br.
Buckrucker vnd Formschnider.

Tax Ordnung.



In Gottes Gnaden / Wir
Friederich Ulrich / Herzog zu Braun-
schweig und Lüneburg etc. Haben angesehen
und mit besonderm Fleiß erwogen den eingeris-
senē / vnd gleichsamb auß andern Benachbarten
in diese vnser Lande geschleiffen Mißbrauch
im Münzwesen / vnd daher in allen Kauffmanschaften vnd
Gewerben / von Tag zu Tag anwachsende Steigerung der Wah-
ren / vnd wie deme vorzukommen / kein besser vnd erspriesslicher
Mittel gefunden / als das solch Münzwesen wieder auff seinen
rechten Fuß gesetzt / vnd nach des Heiligen Reichs Münz Edict,
vnd darauff erfolgte Constitutiones reducirt würde / Gestalt
wir dann auch mit zuziehung vnser getrewen Landschafften / vn-
ser Fürstenthumbē Wolfenbüttel: vnd Calenbergischen Theils /
mit gutem reiffen Rath beliebet vnd dahin geschlossen / daß nun
hinführo der bishero gemachte vnterscheid zwischen Reichs-
vnd gemeinen Zahlthalern / auß dem wege gereumbt / vnd ein-
ganz oder Reichshaler mehr nicht / als vier vnd zwanzig gute
Silber- oder Fürstengroschen / so vorberürtem Münz Edict
vnd Ordnung gemess gelt n / vnd darnach alle erstiegerte Wah-
ren wieder gesetzt werden / vnd im Kauff fallen sollen. Damit
man aber vmb so viel besser dazu gelangen müge / So haben
wir dero behueff hernachfolgende Tax Ordnung begreiffen
vnd abfassen lassen. Wen diesem ernstlichen Befehlich / daß nicht
allein vnser Unterthanen / sondern auch alle die jenigen / so in
vnsern Landen vnd Gebieten / Handel vnd Wandel treiben / o-
der sich sonst darin auffhalten / sich darnach richten vnd
schicken sollen. Vnd ist nun

Anfang

Tax Ordnung.

Anfänglich vnd zum ersten hochnotig / daß in allen vnd jeden hantlungen / Rauffmanschaften vnd Gewerben / ein rechter Grund vnd Fundament gelegt / vnd in Ellen / Maetz vnd Gewicht eine durchgehende gleichheit derogestalt gehalten werde / daß in allen vnd jeden vnsern Städten / Flecken vnd Dörffern / allenthalben im kauffen vnd verkauffen / messen vnd außwegen / eine gleiche Masse / Ellen vnd Gewichte seyn / vnd alle vnd jede vnserer Vnterthanen nach vnser Stadt Braunschweig / vnd Heinrichstädtischen Ellen / Masse vnd Gewicht sich richten / vnd die jenigen / so sich der selben bißhieber nicht gebraucht / nun ins künfftig davon allhier in vnser Heinrichsstad die Prob nehmen / darnach die ybrigen eichen lassen : Hingegen aber innerhalb vier Wochen / nach publicirung dieses / alle denselben vns einliche Masse / Ellen vnd Gewichte abschaffen / auch jedes Orts Obrigkeit gewisse Personen / so darauff aussicht haben / vnd alle Quartal die Ellen / Masse vnd Gewichten besehen / vnd was vnrichtig befunden / endern vnd bestraffen / verordnen vnd beändigen sollen. Jedoch soll hiedurch den Gutsheerrn / auch respectivè Zins : vnd Pachtleuten anherbrachter lieffer : vnd empfangung der Zinse nicht præjudicirt seyn / sondern dieselbe nochmals / wie vor alters / in gewöhnlicher Masse geliefert vnd eingenommen werden.

2.

Von Beckern vnd Brodtkauff.

Vnd weil das Weizen vnd Roggen Brodt alle wege nach dem Kornkauff gesetzet werden muß / so soll ein Scherff oder Strauben - Pfennig Semmel / rein vnd wol gebacken / wann ein Himbte Weizen 2. fl. gilt / wegen anderthalb Loth : Ein zwey Scherff oder Straub - Pfennig Semmel 3. Loth / vnd also / da die Semmel vmb 3. oder mehr Scherffe / oder Straube - Pfennige gebacken / darnach im Gewicht proportionabiliter gefolgt / auch ein solches in Prækeln vnd Krangel gehalten werden.

Zur Ordnung.

werden. Würde aber der Weize thewrer oder geringern kauffs seyn/sollen die Becker allewege mit dem gewichte folgen.

Diesem hengt an der Kauff des Rockenbrodts/also/da der Himbten Rocken 30. gr. gilt / sol ein Mattier Brod ein halb pfund vnd drithalb Loth / ein Mariengr. Brodt wegen ein pfundt 5. Loth / vnd also fürters in steigendem vnd fallendem Kauff / worauff dann die jedes Orts bestellende Prob = vnd Schahherrn gute auffsicht haben/das Brodt Wöchentlich vnser verwarneter sachen besehen vnd nachwegen / vnd was zu leicht oder sonst thadelhafft/als das es von vnsaubern vnd vermengten Mehl / oder nicht wol aufgebaken befunden/ als bald den Beckern abnehmen vnd in die Armen Heuser geben sollen.

Allhie in vnser Heinrichsstadt / auch in andern vnsern Städten/da von alters frembden Beckern / oder andern auff den Marktügen Brodt zu feilem kauff einzubringen verstatet vnd zugelassen / sol das frembde vnd aufferhalb gebackene weiß = Rockenbrodt am Gewichte schwerer seyn / als ein eingebacknes Brodt/vnd nemlich ein Scherff oder Straube = Pfennings Semmel oder Weizenbrodt / wegen ein Loth vnd drey Quentlin/vnd also fürters.

Dann ein Mattier Brodt von Rocken/sol haben ein halb pfund/siebenthalf Loth/vnd ein Marieng. Brodt ein pfund/13. Loth. Im Fall aber das frembde Brodt am Gewichte zu leicht oder sonst thadelhafft/sol es wie vorstehet/von den Prob = vnd Schahherrn genommen/vnd in die Armen Heuser verwendet werden.

Diweil auch jehiger Zeit / wegen des in vorigem Jahr zugefallenē Miswachsdes Rockens/etwa nicht wol möglich/das alle Becker lauter gut Rockenbrod backen solten / sondern etwa Rocken vnd Gersten zuvermengen vnd zuverbacken fürhabens seyn müchten/sol solches nicht gestattet / sondern zu feilem kauff von Rocken Brodt allein nach vorgesehtem Gewicht/

B

im

im Nothfall aber auch Brodt von Gersten/allein zubacken zu-
gelassen seyn / doch sol solch Gerstenbrodt auch gut vnd wol
gebacken werden / vnd ein Marien Brod ein halb pfund 5. Loth/
vnd ein Mariengr. Brod ein Pfund vnd 10. Loth wegen.

Die ein- vnd Lohnbecker / welche andern für Geldt Brod
backen/sollen nach jziger gelegenheit des Holzkauuffs allhie zu
Woffenbüttel/von einem Himbten Weizenmel 3. Mariengr.
vnd von einem Himbten Rocken oder Gerstenmeel einen Ma-
riengr. vier gute Pfennige / zu Backlohn/auch mehr Sawrteigs
nicht/als was sie nach dem Gewichte (wornach sie denselben
aufgeben sollen) außgethan / wiedernehmen.

Würde aber jemand klein rund Brod backen lassen/sol das
Backlohn von einem Himbten Rockenmeel seyn 3. Mariengr.

Als aber in etlichen vnsern Gerichten vnd Städten der
Holzkauuff geringer / sol der Orten den Gerichtsherrn / auch
Bürgermeistern vnd Räten in den Städten/das Backlohn ge-
ringer zusehen/hiemit nicht benommen seyn. Die Müller vnd
deren Knechte/sollen alles Brodtorn viermal durchgehen/vnd
einem jeden das Korn selbst auff vnd abtragen lassen/rechte sick-
te Beutel halten / vnd vber die Reze vnd Sichte Selt / als
von jedem Himbten Rockenmeels 2. gute pfennige/vom Himb-
ten Weizenmeel 4. gute pfennige/von keinem/er sey Reich oder
Arm/ einigen Heller zu Drinckgelde/oder an dessen stat/ bevor-
ab bey dem Malzmahlen/Bier oder Brenhanen/oder wie man
es nennen wil/die Malz Kannen fordern oder nehmen/noch viel
weniger einen dem andern vorziehen / sondern was zum ersten in
die Mühlen gebracht wird / vnauffhaltlich mahlen. Da dem
zuwieder geschehen / oder der Müller mit seinem Gesinde / vnd
Brawen in diesem conniviren würde / sol er / so offte darwieder
gehandelt wird/in zehen Thaler straffe gefallen seyn.

Von

Von Bierbrawen / dessen / wie auch Weinkauff.

Das Getrâncke betreffend / sol niemand gehalten oder verbunden seyn / von den Embtern / wo das brawen herbracht / Bier zu holen / sondern lassen wir es dißfals bey auffgerichtem Landtages de Anno 1597. art. 30. wie auch andern erfolgten Abschieden bewenden / vnd sol nun fünffzig ins gemein ein Faß ein hundert zehen / vnd eine Tonne vierzig Stübichen halten : wo dieselben in der Eich geringer befunden / sollen der oder die / denen sie zustendig / nicht allein von jedes Orts Obrigkeit bestrafet / sondern die Fässer auch zerschlagen werden / wie dann vmb mehrer richtigkeit willen / die Kähte in den Städten / auff ein jedes Faß oder Tonnen / wie viel Stübichen die halten / mit vnd neben ihren Zeichen brennen lassen sollen.

Weil man aber an etlichen Orten geringer Eich hat / vnd dieselbe ohne besondern schaden / so geschwinde nicht geendert werden kan / so sol auch / was an den hundert vnd zehen Stübichen magelt / in dem Kauff gekürzet / vnd nun ins fünffzig vornemen zu kauffende / oder machende Fässer vnd Tonnen / vorgesehter Eich vnd Halts seyn.

Vnd sol nun vorthin nach jetzigem Korn / auch Hopffen : vnd Holzkauß / so lange der weret / ein geeichtet Faß vorberürten halts / doppelt Merken Bier vmb 10. fl. ein Faß Breyhan 9. fl. vnd eine Tonnen Breyhan vmb 3. fl. 12. Mariengr. Die einfache oder Speise Bier aber / das Faß für 7. fl. gegeben vnd verkaufft werden.

Von Außländischen Bieren / sol das Stübichen Goslarischen (deren Fässer eines hundert Stübichen halten sol) auch Hannobrisch : vnd Halberstädtischen Breyhanen / allhie zu Wolffenbüttel 3. Mariengr. das Stübichen Harley vnd Zerbster Bier 4. Mariengr. vnd das Hamburger 5. Mariengr. gelten. Vnd sol vnsern andern Städten vnd Dörffern /

Tax Ordnung:

wenn sie solche Bier/wie vor vielen Jahren/geringer schencken können/hiedurch nichts benommen seyn.

Des Bier-Sawers oder Essigs / sol das Stübichen den Bier gleich / als nemblich vmb 2. Mariengr. der gebrawener aber / vmb einen Mariengr. gegeben werden.

Wein.

Damit auch ein jeder vmb sein Gelt vnd bezahlung / ein guten Trunct Wein haben vnd bekommen müge / so sollen diejenige/so Wein zuschencken befugt/sich höchstes Fleisses bemühen / einen guten vnd reinen Trunct Reihn-Weinzuerschaffen / wie dann dessen Stübichen/nach jero gestalten sachen / wann der gut ist/biß zu besserem kauff/vmb einen halben Thaler/der Francken Wein vmb 15. Mariengr. Reinscher Wein Essig 16. Mariengr. gemeiner Wein Essig 12. Mariengr. Reinscher vnd unvermischter Brandwein 2. Thaler / vnd eingebrawen Brandwein (Zumahlt der Außländischer in auffgerichteten Landtags Abscheiden gantzlich verbotten) das Stübichen vmb 16. Mariengr. verkaufft werden sollen.

Süß Gedrencke

Die süsse / als Hispanische oder Frankösische Weine / Malvasier / Reihnevahl betreffend / sol allewege der Weinschencke oder Apoteker/denn Einkaufs vermittelt andes/offenbahren / vnd ihm davon der siebende Pfennig zum Gewin gut gethan werden.

4.

Vom Fleischkauff / vnd Schlechtern.

Den Fleischkauff anlangend / weil man auß vngewisheit des Kauffs in allen vnd jeden Städten vnd Flecken / das Pfund auff kein gewisses setzen kan / so sollen jedes Orts / wo sie nicht allbereits seyn / gewisse Schächmeister gesetzt vnd beändigt / vnd denselben eingebunden werden / daß die Fleischer (welche
dann

Tax Ordnung.

Dann dazu bey verlust des Fleisches / vnd ander schwerer straff
verpflichtet sein sollen) ihnen den einkauff des gekauften Viehs/
es sey an Ochsen/ Hämeln/ Kälbern/ Schweinen vnd andern/
vermittels andes/ getrewlich offenbahren / vnd sie/ die Schatz-
meister darauff den kauff / wie ein Pfund gegeben werden sol/
sehen / auch die Fleischer nicht das geringste / ehe vnd zuvor das-
selbe besichtigt vnd taxirt, verkauffen oder ausswegen sollen.

Vnd damit berührte Schatzmeister zu solcher Prob / vmb
so viel mehr nachrichtung haben mögen/ so sol ein Pfund Fleisch
wann ein Ochse vmb zwanzig Thaler bezahlt wird / gelten einen
guten G. oder 12. gute Pfennige/ die Kaldaunen 30. Mariengr.
oder 1. Thaler / Kopff/ Herz vnd Leber 18. Mariengr. eine
Ochsen Zunge 6. Marieng. vier Füße / jeden zu 2. Marieng.
Wenn ein Kalb eingekauft wird vmb 2. fl. vnd wieget 30. lb.
so sol ein Pfund gelten 9. gute Pfennige/ Kopff mit den Füßen 4.
Marieng. Kaldaunen 3. Marieng. Lämmeln 3. Marieng. Ein
Pfund Schweine Fleisch 2. Mariengr. 2. Pfennige/ ein Pfund
Würste 2. Marieng. 2 Pfennige. Wofern auch an dem einen
oder andern Ort / als allhie vnd in vnser Stad Helmstädt/ gute
vnd nützliche Fleischer Ordnungen gemacht wehren/ dabey sol es
verbleiben / vnd darüber mit besondern Ernst gehalten/ auch auff
das Gewichte/ das dasselbe nicht zugeringe/ gute auffsieht vnd
achtung gegeben werden.

Einem Schlechter sol man / für das Haufschlach-
ten/nicht mehr geben/als:

Für einen Ochsen 8. Mariengroschen.

Für ein gemein Kind 6. Mariengroschen.

Für ein groß Speck Schwein 3. Mariengr.

Für ein geringer vnd Schrat Schwein dritthal-
ben Mariengroschen.

Für ein Kalb 2. Mariengroschen.

Für einen Hamel 2. Mariengroschen.

Für ein Lamb 1. Mariengroschen.

Feder-Viehe.

Sonsten sol vom Feder-Viehe eine Gans 6. Mariengr. ein Welsch-Hane 30. Mariengr. ein Welsch-Huen 20. Mariengr. eine zahm Ahute 4. Mariengr. ein Pahrdauben 3. Mariengr. ein Capaum 9. Mariengr. ein Hane 3. Mariengr. ein Huen drithalben Mariengr. ein jung Huen anderthalben Mariengr. ein schock Eyer achthalben Mariengr. ein Pfund Federn 5. Mariengr. vnd ein Pfund Daunen 12. Mariengr. gelten.

5.

Vom Fischkauff.

Der Fischverkauf / sol ebener massen nach dem Einkauf gericht / dabey aber diß werden in acht genommen / daß ein Centner Hecht höher nicht / als 6. Thaler / ein Centner Carpen / Carrüßen vnd Bahrs 5. Thaler eingekauft werde / vnd wenn das geschicht / wie es dann vnser ernster Befehlig vnd meinung ist / so sol der Fischer im verkauffen ein pfund Hecht wieder geben vmb 3. Mariengr. ein Pfund Carpen / Carrüßen vnd Bahrse vmb drithalben Mariengr. das Pfund speise Fisch sol gelten einen guten Groschen / ein Pfund grünen Ahl 2. Mariengr. ein schock Gründling / nach jedes Orts gelegenheit 3. 4. oder 5. Mariengr. ein schock Schmerling / auch vmb 5. oder 6. Mariengr. vnd ein schock Krebs / darnach sie seyn / 4. oder 5. Mariengr.

6.

Von Hocken / Bahren.

Der Kotscheer oder Stockfisch / gefalzen vnd tröge / Lax / Havelhecht / Kochen / Schullen / Neun Augen oder Bricken / Nezerahl / auch Bücklinge / sol allewege der Kauff von den Schatzmeistern nach dem Einkauf (denen die verkauffer / vermittelst Ayds / getrewlich anzuzeigen) gesetzt / vnd keinem solche

Tax Ordnung.

Solche Waren ehe vnd bevor/darauff die Tax gemacht/ zuver-
kauffen zugelassen werden.

Gleicher gestalt sol es auch mit dem Verkauf der Butter
vnd Reese / auch Thran/Del / Theer/vnd andern Waren /
jedoch mit dieser Masse gehalten werden / daß wann

	Thaler		Marg. Pfennig.	
	[30.]	So sol ein	4.	2.
	29.	Pfund / wegen	4.	1.
	28.	des Holz Ge-	4.	--
	27.	wichts / wieder	3.	7.
	26.	verkauft wer-	3.	6.
	25.	den für	3.	5.
Ein Tonne Fri-	24.		3.	4.
scher Butter mit	23.	-- -- -- --	3.	3.
fuhr vnd allem vn-	22.	-- -- -- --	3.	2.
kosten / eingekauft	21.	-- -- -- --	3.	1.
wird für	[20.]		3.	--

Die Ober-oder Bogtlendische /im gleichen Markt vnd all-
hie im Land gemachte Butter / sol allewege die reine Butter / ohne
ne das Holz / vier gute Pfennig geringer gegeben / dabey aber in
einkauffung ganzer Höfeken oder Tonnen / dahin werden gese-
hen / daß der Keuffer mit dem schweren Holz nicht vberseht /
sondern dasselbe / weil die Höfeken - Tonnen nunmehr wol 2.
oder 3. Pfund / als für alters / schwerer seyn / allewege abgez-
ogen vnd gekürzet werde.

Süßmilchs Käse.

Wann hundert Pfund / vmb vnd für 5. Thaler oder
fünfftehalben Thaler eingekauft werden / so sol ein Pfund / im
ganzen stück oder Käse / wieder verkauft werden / vmb 2. Ma-
rien ꝛc. Vmb vier Thaler / sol das Pfund 1. Marien ꝛc / 6. gu-
ten Pfennig gelten.

Grün/

Grün/oder Grob Kesse.

Wann dessen alhie zu Wolffenbüttel/oder in Braunschweig/
ein Centner gekaufft wird/etwa für vierthalben Thaler / so sol
das Pfund 10. gute Pfennige/wo aber drey Thaler / so sol
dasselbe 9. gute Pfennige gelten/ sonst sollen die kleinen Bricket
oder Schaff Kesse/jedoch nach dem sie seyn/ höher nicht / als
das Schock zu 9. oder zehen Mariengr. verkaufft werden.

Hering Kauff.

Anlangend den Kauff des Herings/so für Jacobi gefan-
gen / wann dessen die Tonne für 6. Thaler gekaufft wird/so sol
ein Hering umb 4. Straube= Pfennig /oder 3. Hering umb vnd
für 1. Mariengr. gekaufft werden. Würde aber die Tonne
d. selbigen Herings gelten/ sechs vnd ein halben / 7. Thaler
minus ein Ort / oder auch wol 7. Thaler / sol ein Hering für
3. gute Pfennig werden verkaufft.

Der Hering so umb Bartholomes gefangen / vnd etwa
vierzehen Schock auff die Tonne gehen / wann dessen Tonne 6.
oder siebenthalben Thaler gilt / sol ein Hering vierthalben
Straube= Pfennige / oder 5. einen guten Groschen gelten.
Da aber solche Tonnen Hering umb 6. oder 7. vnd ein Orth/
oder siebenthalben Thaler gekaufft wird / sol ein Hering der
geringsten für 4. Straube= Pfennige / die grösssten aber für
3. gute Pfennig gegeben werden.

Vnd ob wol des Rotscheers/wie auch anderer Victualien/
wie es mit dessen verkauff zuhalten / vorhergedacht / so sol doch
dasselbe darumb keine andere meinung / als diese haben/würden
Hundert Pfund Rotscheer eingekaufft/umb vier Thaler einen
Ort min. oder mehr/ so sol das Pfund höher nicht / als umb 1.
Mariengr. 6. gute Pfennig wieder verkaufft werden / nach
welchem Tax sich dann auch die Hocken / bey einweich = vnd
verkauffung des Bewesserten Stockfisches zurichten haben.

Ebener

Tax Ordnung.

Ebener massen sol es auch mit dem Gesalkenen Tax werden gehalten / wird die Loñe vmb 11. oder 12. Thaler eingekauft / sol das Pfund vber 3. oder vierthalben Mariengr. nicht gegeben werden.

Im vbrigen / wie auch der verkauff des Honigs / Wachs / Thran / Theer / Del / Seiffen / bleibt es vorgesehter massen / bey der Schatzmeister verordnung / vnd sol nachmals keiner solche wahren bey deren verlust verkauffen / ehe vnd bevor der Tax vnd Rauff (worin der 7. Pfennig Gewin / gut gethan werden sol) darauff gemacht ist.

Sonsten sol ein Pfund Speck im außwegen / bey viertheil / halb : vnd gnazen Pfunden / diß Jahr / weil keine Mastung vmb 2. Mariengr. vnd 4. gute Pfennige / vnd ein Pfund Bnschlit oder Falch / oder darauff gemachte Liechte / das Pfund vmb 3. Mariengr. verkauft werden.

Ein Korb Salzes (deren ein jeder vier Himpten / vnd ein Bierfaß wolgemessen / bey der Pfannen halten muß) sol so wol auff vnsern / als andern vnser Vnterthanen Salzwercken ins künfftige gelten 3. Gùlden / vnd ein Salzfùhrer einen jeden Himpten höher nicht / als 18. Mariengroschen / mit allem Vnkosten wolgemessen widergeben : Wo es aber bißhero wolfeihler verkauft / dabey verbleibt es billig.

7. Von Garten Früchten vnd Gewächß.

Ein schock gelber Mohrüben / sol gelten einen guten groschen / ein schock Petersillien Wurzel 3. Mariengr. ein Himpten Bortfeldischer Rüben 2. auch drithalben / vnd 3. Mariengr. nach dem sie gerahnten / ein schock weiß Kobl / nach dem derselbe gerahnten / 9. 10. 11. 12. Mariengr.

Die Apffel / Birn / Nüsse / vnd derogleichen Obs vnd Garten Gewächß belangend / sol allezeit desselben kauff / von dem
E Marck

Marckmeyster gesetzt / vnd dabey / ob die wolgerahnten oder nicht /
in gute acht genommen werden.

8.

Vom Holzkauß.

Damit dem betrug vnd auffßatz / so bißhero im Holzkauß
verspüret / so viel möglich / fürkommen werde / lassen wir es bey
Weylandt vnser Herrn Elter: vnd Herrn Großvatern / Herz-
zog Heinrich des Jünger / vnd Herzogen Julij zu Braun-
schweig / Hochseeligen Verordnung dergestalt bewenden / daß
hinfüro alles Brenn Holz / so auff den gemeinen Marckt ge-
führt / oder auff den Höffen / in den Dörffern / nach Klaßtern
verkaußt wird / eine lenge haben / vnd ein Klaßter 3. Ellen oder
6. Werck Schuch lang / breit vnd hoch sein sol / wie dann die
Schultheissen vnd Räte in den Städten vnd Flecken / eine
gleichmessige / vnd durchgehende Holz vnd Klaßter-Maß
alsbald anrichten / darzu sonderliche Holz-Messer denen von
den Reuffer / für jedes Klaßter 1. Mariengr. vnd für ein halb
Klaßter ein Mattier gegeben werden sol / beändigen / vnd das
gekaußte Holz getrewlich nachmessen / vnd was zu kurz oder ge-
ring befunden / die verkeuffer sich dasselbe in der zahlung abziehen
vnd kürzen lassen sollen.

Damit sich auch die verkeuffer auff dem Lande / mit keiner
vnwissenheit zubehelffen / so sol diese vnser Verordnung / von vn-
sern Drossen vnd Beambten öffentlich angezeigt / auch von vn-
sern Bögten vnd Förstern in dem Holz / vnd auff den Höffen
angeregte Holz-Masse zugelegt werden / vnd da die Masse
nicht recht zutreffen wird / als dann denselben zum ersten mahl
2. fl. bestraffen: da er aber auch zum andern mahl dargegen
vorsatz vnd also betrieglich handeln würde / des zur ring geleg-
ten Holzes verlustig / vnd darober noch in 10. Thaler straff vn-
ableßig gefallen sein.

Solcher vorgesehten Maß / lenge / höhe vnd breite nach / so
allhie

Tax Ordnung.

allhie zu Wolffsbüttel (wo selbst es fast zum thewersten) mit der Fuhr ein Klafter gut rein gespaltten Büchen Holzes höher nicht / als fünff Bülden : an andern Orten aber / da mehr Holz hung / derselbe Klafter wolfeihler gegeben werden.

Wann aber jemand von vnsern Dienern oder Bürgern allhie / das Holz auff dem Land nach Klaftern kauffen / vnd selbst herein fahren lassen würde / sol der Klafter vol vnd nach obgesetzter Masse gelegt / vmb 2. Thaler vnd höher nicht bezahlet werden. Wo es aber wolfeihler / sol hier vnter nicht gemeint seyn.

Würde sich auch jemand der Kauffer vnter stehen / hievber zuschreiten / den Kauff höher anzutreiben / vnd also wieder diese vnser Ordnung einen schädlichen eingang zumachen / oder das Holz zum vorkauff vnd ihrem gewin auffzukauffen / sollen der oder dieselben ebener gestalt vmb 10. Thaler gestrafft werden.

Vnter vorgesehem kauff aber / sol das Espen / Ellern / Bircken / vnd ander Weich : auch ander Poll : vnd Krumb Holz nicht gezogen / sondern ein vol Klafter / Ellern vnd Bircken Holz nach oberwehnter Masse / lenge / höhe vnd breite / mit der Fuhr vmb 4. fl. Espen vnd ander weich Holz / vmb 3. oder vierdhalb fl. ein Fuder Brenn : vnd seze oder Zaunwasen / darauff anderhalb Schock geladen vmb 26. oder 27. Marieng. vnd höher nicht / das Poll oder Krumbholz aber / welches füglich nicht in Klafter gelegt werden kan / nach billigem Werth / bey verlust desselben / gegeben werden.

Weil auch zu zeiten Eichen Saw = Holz zu feilen kauff bracht wird / so sol ein Werck = Schuch oder halbe Ellen vollstendiger Eichen Steener 1. gutengr. ein Schuch geschnittener Rehmen oder Riegel 1. Mattier : Ein Schuch geschnittener reiner Eichen Dielen 3. viertheil breit / vnd anderthalb Zoll dicke 1. guten groschen gelten : Ein Schock fellig Holz zur stelle 5. Thaler :

Tax Ordnung.

Ein Schock Speicken 24. Mariengroschen: Für eine Nave
6. Mariengr. Afse Holz 12. Mariengroschen: Lang Wagen
12. Mariengroschen: Für eine Stange oder Diesel 10. Ma-
riengr. für ein par Armen oder Wagenbeume 12. Marieng.
wie dann unsere Beambten/auch jedes Orts Unterthanen solch
Fellig vnd Afse/auch Naven/ Speicken vnd ander Holz in vor-
gesetztem billigen kauff zugeben mit gebühlichem ernst anhal-
ten sollen.

9.

Von Wirten vnd Gastgebern.

Wie sich die Wirte vnd Gastgeber / die offene Gasthöffe
haben/bey auffnehmung vnd Tractament der Geste sollen ver-
halten / haben unsere Hochgeehrte Vorfahren albereits gute
Ordnung gemacht/dabey wir es billig lassen bewenden. Jedoch
sol der Wirt der offene Gastung helt/einen Schild aufhengen/
vnd den einen so wol als den andern/vmb billige bezahlung vnwe-
gerlich auffnehmen/vnd da der oder dieselbigen eine Mahlzeit be-
gehren/so sol der Wirth ihnen dieselbe vnverwegert reichen/vnd
für eine Mahlzeit von vier guten Essen / neben Butter vnd
Kese/vnd eingebrawen Bier / so lange die Mahlzeit wehret/
für eine jede Person nicht mehr / als 6. Mariengr. nehmen.
Wolte aber der Gast besser vnd mit mehrren Essen/auch Auß-
lendischem Bier tractiret seyn / soll derselbige nach advenant
geforderter Essen vnd obigem anschlage sich mit dem Wirth
vergleichen/vnd den Wein vnd Bier / auch da er eigen Stuben
haben wil/zufoderst zu Winterzeiten / Holz vnd Liecht abson-
derlich bezahlen. Weil der Himpte aber jeso im einkauff 10.
Mariengr. gilt / so solder Wirt vnd Gastgeber denselben nicht
höher / als 13. Marieng. geben / vnd also forthin nachsteigen :
vnd

Tax Ordnung.

vnd fallendem Kauff auff einen Himpten zugewin mehr nicht / als 3. Marien ꝛc. vnd auff ein Pferd die Nacht für Rauchfütter / auch nur 3. Marien ꝛc. nehmen: Dargegen aber ein Schock Stroh höher nicht / als 18. Marien ꝛc. vnd ein Fuder Hew / darnach es ist / vmb 3. 4. oder 5. fl. verkaufft werden.

Würde sich aber der Gast nun / wie vor gesetzt / mit mehrerem Essen als 4. auch Wein / Bier vnd Confect, tractiren lassen wollen / sol der Wirth seine Rechnung nicht in genere, sondern wofür ein jedes gefordert / in specie setzen / vñ Schriftlich vber geben / auch darin den Gast nicht vbernehmen / bey straffe 10. Thaler / so oft darwieder geschicht.

Die Boten / Fuhrleute / vnd andere Reisende Persohnen / denen obgesetzter massen / nicht vier / sondern nur ein Essen Vorpost / Kohl oder Gemüß / vnd ein gut Essen darzu / neben einem Quartier Bier auffgesetzt werden / sollen nur drithalben Marien ꝛc. geben. Würde aber einer sich nicht zu Tische setzen / sondern ein Bislein Brodt / Fleisch oder Butter vnd Kese fordern / sol der Wirt / oder auff den Dörffern die Krüger / ihnen dasselbe gegen leidliche Bezahlung / vnweigerlich folgen lassen / vnd dieselben darin bey Willkührlicher Straff nicht vbernehmen. Würde ein Wirth oder Gastgeber nach geendigter Mahlzeit / dem Gesinde vnd Gutschen / ins gemein / ohne des Herrn Wissen / Willen / vnd Befehlig / an Gedrencke etwas folgen lassen / sol der Gast dasselbe zubezahlen nicht schuldig seyn / sondern ein solches vber den Wirth gehen / derowegen sie sich in deme wol fürzusehen.

10.

Von Apothekern.

Nach dem sich auch befindet / daß die Apotheker vnd Materialisten, die Leute mit vbermässiger Tax beschweren / so Statuiren vnd Ordnen wir / daß alle Apotheken / so viel deren in vnsern Städten seyn / allhie bey vnserm Hofflager / durch vnser

E iij

Leib

Tax Ordnung.

Leib: vnd anderer Orten / durch die daselbst bestellte Medicos, vnd etliche des Rathes Jährlich einmahl visitiret, die vntaugliche Materialien, ab: vnd an deren stat andere gute Frische / vnd taugliche Wahren / wieder verschaffet / auch von den Visitatorn, ein gewisser Tax gesetzt / in der Apotheken angeschlagen / die Apotheker vnd Gesellen darauff verandert / vnd von denselben / bey Peen 20. Thaler Straff darüber nicht genommen werden.

11.

Von Goldschmieden.

Siweil auch von etlichen Goldschmieden / das Silber in vngleichem Halt verarbeitet ist / so sol alles Silber / so in vnsern Fürstenthumben verarbeitet wird / Jede Marck zu 16. Loth / vermüge der Reichs Ordnung / 14. Loth fein halten / der Goldschmidt darauff einen Leiblichen And ableisten vnd von jedē Loth zu verarbeiten mehr nicht / als 4. Mariengroschen nehmen / auch auff die verfertigte Arbeit / zum Gezeugnuß Just: vnd richtiger Prob / bey verlust seiner Ehren vnd Ampts / sein Zeichen / vnd der Stad Wapen mit der Jahrzahl schlagen. In der Gold Arbeit / sol ein Goldschmit von 10. Ducaten / 10. Cronen / oder 10. Golt fl. nur einen Ducaten / Cronen oder Golt fl. zu macherlohnu nehmen / das Golt / so gut er es empfangen / wieder geben / vnter gut Reichnisch Golt nichts verarbeiten / vielweniger Kupffer oder Messing vergülden / oder vorgesetzter Straffen gewertig seyn. Wolte aber jemand getrieben / geeste oder durchbrochene Arbeit verfertigen lassen / sol für ein Loth Macherlohn 6. Marienze. geben / was sonst Kunstreicher verfertigt / absonderlich / jedoch nach der billigkeit / behandelt werden.

12.

Von Gewandschneidern / vnd Kramern.

Die Gewand-Schneider / vnd Kramer / auch alle Händeler so mit Gewand vnd Kramwahren bey Stücken / oder nach

Tax Ordnung.

nach Ellen zahl / ihr Gewerb vnd Nahrung treiben/belangend/
weil man auch alle Wahren vnd jede Ellen absonderlich / wegen
dessen alle Messen steigenden vnd fallenden Kauffs / auch man-
cherley Unterschied der Wahren / keinen gewissen Anschlag
machen kan / so sollen dieselben so wol allhie bey unserm Hoff-
lager / als in andern unsern Städten / vermittels leiblichen an-
des (den sie jedes Orts Obrigkeit / für sich vnd ihre Gesellen
vnd Jungen / welche sie zum verkauffen vnd aufmessen / oder
wegen gebrauchen / ableisten sollen) Ihre Handel-Bü-
cher/oder da sie die nicht haben / sonst beglaubten Schein des
Einkauffes fürlegen / oder denselben / wie angedeutet / vermit-
tels Aydes erhalten/vnd sol ihnen alßdann im verkauff guter vnd
dächtiger Wahren/ der achte Pfennig zum Gewin vnd freyem
Gelde gut gethan / vnd was ihnen also 7. fl. mit allem vnko-
sten zustehen kombt / dasselbe höher nicht als vmb acht fl.
wieder gegeben werden. Würde jemand dargegen vnd wieder
handeln / mit einem verhofften geringen Gewin seyn Gewis-
sen beschmizen / vnd also seine Seligkeit in Gefahr setzen / sol-
len demselben nicht alleine solche vbersezte Wahren abgenom-
men / sondern auch der oder dieselben / wegen des begangenen
Mairands / allemahl vmb 20. Thaler gestrafft werden. Vnd
damit man den Einkauf / nicht allein dieser Kram: Sondern
auch andere Wahren vnd Victualien, vmb so viel besser haben/
vnd sie in Fürlegung ihrer Handelbücher / die Obrigkeit / wie
auch im Verkauf den gemeinen Mann / vmb so viel weniger
vbersehen können / So wollen wir alle Messen vnd Quartal
von Franckfort / Leipzig vnd Namburg / auch Hamburg vnd
Brehmen / die PreißCurrent oder Verzeichnuß aller Wahren im
Einkauff bringen/vnd mit denselben ihre Handel-Bücher Con-
ferirn lassen. Dieser vnser Ordnung sollen sich auch alle Auß-
lendische Hausierer / bey vermeidung gesetzter Straff vnd Con-
fiscation der Wahren bequemen / gute richtige Masse / Ellen
vnd

vnd Gewichte halten / vnd darin / wie auch mit vntauglichen al-
ten verlegenen Wahren / niemand vbersehen / oder betriegen.

13

Von Kannengiessern.

Als auch bisher die Kannengiesser nicht mit geringem / vn-
serm vnd vnser Vnterthanen Schaden / das Zinn mit vbermes-
sigem Zusatz des Bleyes verringert / so sol nun hinführo zu 10.
Pfund guten reinen vnd lautern Zinn / nach Leipziger Ord-
nung / mehr nicht / als ein Pfund Bley gesetzt / vnd was also da-
von gemacht wird / für gut Zinn verkaufft / vnd auff die ver-
fertigte Arbeit / zum Bezeugnuß rechter vnd vnerfälschter
Prob / des Meisters Zeichen / vnd des Raths Wapen / geschla-
gen werden.

Würde diesem zu wieder gehandelt / vnd in zugelegter Prob
ein höher Zusatz befunden / sol Verkeuffer dessen nicht allen ver-
lünstig seyn / sondern auch noch vmb 10. Thaler gestrafft werden.

Solchem vorgesezten Halt nach / vnd wann der Centner
etwa 16. 17. oder 18. Thaler gilt / sol nun ins künfftig / ein
Pfund newe Zinn vmb 6. Marien G. vnd für ein Pfund alte
Zinn vmbzugießen / jedoch daß das 10. Pfund auff's Feuer ab-
gezogen / ein Guter groschen geben werden.

Halb-Gut (welches zu Leipzig 7. Pfund Zinn / vnd 3.
Pfund Bley machen / allhie zu Lande aber / für ein Pfund Zinn /
vnd ein Pfund Bley gehalten werden wil) ist dieses Orts nicht
gebreuchlich : wann das begehrt vnd bestellt wird / sol ein Pfund
4. Marien G. gelten.

14.

Von Leder Kauff vnd Schustern.

Damit die Schuster ihre Wahren vmb so viel wolfeiler
geben / vnd in vnsern Landen vnd Gebieten / so wol zu deren / als
auch Behueß vnser's Berckwercks / kein mangel an Leder für-
fallen müge / so sol kein Leder / von geschlachtetem oder abge-
standenem

Zay Ordnung.

standenen vnd gestorbenen Viehe/ außserhalb Landes verkauffte werden/wer darüber betreten wird/sol dessen verlustig sein/ so sol auch der verkauff nicht nach eines jeden willen/ sondern darnach wie derselbe vor 15. vnd mehr Jahren gewesen/ vnd zwar folgender gestalt gesetzt werden/das ein volständig Frisisch Ochsen Haut/etwa vmb 3. oder vierthalben/ eine mittelmessige vmb 3. oder dritthalben/ vnd eine gemeine Ochsen:oder Ruhe Haut vmb 2. Thaler/vnd also ferner/darnach sie sein/sollen verkauffte/ die Sterb= Heute aber/ von den Abdeckern/ allewege geringer geben werden.

Nach solchem Kauff des Leders/ sollen die Schuster ihre wahren geringer/vnnd also ein par Corduanen Stieffel/ auff Französische Manier abgesetzt/vmb 3. Thaler/ein par Stieffel von Geschmiertem vnd Trögem Leder abgesetzt/ vmb dritthalben/oder auch wol vmb 2. Thaler geben. Ein par gemeiner Stieffel sol gelten anderthalben Thaler. Ein par Bawer= Stieffel einen Thaler. Ein par Corduanen Schuch/ mit Abschen/ vnd drey Sohlen Pfundleder 30. Mariengr. Corduanische Mann=Schuch ohne Absatz/ 22. Mariengr. Ein par Corduanische Weiber Schuch 26. Mariengr. Ein par Mann Schuch von geschmiertem oder trögem Leder 26. Mariengr. Weiber= Schuch geschmiert mit Absaken vnd gedoppelten Sohlen 24. Mariengr. Für gemein Besinde oder Mägde Schuch/ mit gedoppelten Sohlen 16. Mariengr. Für einfache 12. Mariengr. Für Kinder Schuch/von 3. 4. Jahren fünffthalben Mariengr. von 6. 7. 8. Jahren 7. oder 8. Mariengr. Gemeine Bawren Schuch/darnach sie sein 14. 15. 16. 17. 18. Mariengr. Für Pantoffeln 12. 13. 14. Mariengr.

15.

Von Sattlern vnd Riemen.

Einen Sattel mit einem breiten vnd schmalen Belege/ mit Riemen 6. Thaler. Ein gemein Reit Sattel/ mit einer langen Decken

D

Decken

Decken/ vnd einem guten Baum vierthalben / oder darnach der gemacht / 4. Thaler. Ein gemein Gutsch-Sattel 2. Thaler. Ein gemein Bawer = oder Ackermans-Sattel 1. Thaler 9. Mariengr. Ein new Küssen vnter den Sattel / mit gutem Rehhaar 30. Marg. Vnter einen Bawer-Sattel 15. Margr. Für ein par Pistolen Holffter anderthalben Thaler. Für ein par Wagen-Büchsen Holffter 2. Thaler. Für ein Pferde Gutschzeug / mit schwarzen Eisen Ringken / ohne Ledern Strenge vnd breiten Decken / wie die jeko gebreuchlich / 21. Thaler. Ein starck Niederlendisch gedoppeltes Reissiges zeug mit verzinten / oder Messings Rincken / wol vnd starck genehet / für drithalben Thal. Für ein Einfachs 2. Thal. Für ein Creuz vnd ober Burth / 18. Mariengr. Ein par starcker Steig-Leder / 8. Mariengr. Eine starcke Halffter / mit zween Zügeln / 12. Mariengr. Für einen starcken Zügel / fünfftehalben Mariengr. Für einen Hefft-Zügel / 2. Mariengr. Für eine gemeine Vorschlen auff Bawer Pferde / mit langen Küssen / vnd einen kleinen Deck / 3. fl. Auff die hinder-Pferde / für einen vor- vnd Hacken-Schlen / mit Seis Riemen vnd Kuppel / 4. Thal. Für einen Zaumb / darnach der gemacht / 12. 15. 18. Mariengr. Für eine Halffter mit einem Zügel / 9. Mariengr.

16.

Von Eisenkauff vnd Schmieden.

Gleich wie alle andere Wahren / also sol auch der Eisenkauff / nach vorigem alten Kauff reduciret, vnd ein Centner zwey-geschmulzen Eisen 3. Thaler. Gemein Eisen aber die Waage nur 27. Mariengroschen gelten: Wobey in acht zunehmen / daß die Rad-Schienen / weil sie von guten zweygeschmulzen Eisen gemacht werden müssen / allezeit zwey Mariengroschen thewrer seyn.

Vorberührtem kauff nach / jedoch das hiedurch vnsern
Bergk

Bergwercken nechst angejessenen / auch andern / so es näher vnd
 bessers Kauffs haben können / vnd von alters hergebracht / nicht
 präjudicirt werde / Sol nun hinfüro ein neues Huesff-Eisen
 gelten dritthalben Mariengr. Ein alt Eisen auffzuschlagen 1.
 Mariengr. Ein Rad an einen grossen starcken Wagen zubes
 schlagen / 5. oder sechshalben fl. Ein Gutsch-Radt 5. fl. Eine
 starcke Platte / 5. Mariengr. Ein Lünz mit den Platen 5.
 Mariengr. Ein Axt / darnach die wol mit Stahl belegt 12. 15.
 Mariengr. Eine Barde 6. Mariengr. Eine Mistgrepe 6.
 Mariengr. Ein Hand-Beil 14. Mariengr. Ein Küchen oder
 Knochen Beil 18. Mariengr. Ein hinter-Pflugblat / oder
 Eisen in der Factorey 18. Mariengr. dem Schmiede 24.
 Mariengr. Ein Voreisen oder Secker 14. Mariengr. Für
 ein Rath mit alten Schenen zubelegen / zurecken / zu löchern / vnd
 auff zu nageln 2. fl. dieselbe nur schlecht auffzubrennen vnd zu
 nageln 10. Mariengr. Für ein Vordbüchse in ein Rath dritthal
 ben Mariengr. ein Hinderbüchsen 3. Mariengr. ein Zugband
 an die Speicken 3. Mariengr. vor an das Rath 3. Mariengr.
 Ein par Ab-Eisen / darnach sie starck / einen fl. Ein Spann oder
 Boltten-Nagel durch die Gutsch 9. Mariengr. Eine Diesel zu
 beschlagen 15. Mariengr. Ein Vorgeschirr 24. Mariengr.
 Eine Sense oder Schneide Messer 18. Mariengr. Eine Si
 chel fünfftehalben Mariengr. Ein Spade 8. Mariengr. Eine
 Schüffel 9. Mariengr. Eine Korn oder Hew-Forcke darnach
 sie ist 2. oder 3. Mariengr. Eine Pflug-Spille 18. Mariengr.
 Rosten oder Dreyfuß / werden nach der größe vnd Gewichte
 bezahle.

17.

Kleinschmiede betreffend.

Sollen dieselbe für geschmiedete Arbeit / als Clammern vnd Git
 ter / für jedes Pfund 3. Mariengr. nehmen. Für eine Eingefaste
 Stuben Thür mit aller zubehör nach dem Hauptschlüssel zu

D i j

beschlaß

Tax Ordnung.

Beschlagen / dritthalben Thaler. Für eine eingefasste Cammer Thür mit aller zubehör auch nach dem Hauptschlüssel 1. Thaler 9. Mariengr. Für eine gemeine Stuben-Thür / mit aller zubehör 1. Thaler 27. Mariengr. Für eine gemeine Cammer Thür 30. Mariengr. Für einen schlechten Schlüssel dritthalben Mariengr. Für ein einzel Stuben-Schloß 1. Thaler 4. Mariengr. Für ein einzel Cammer Schloß 14. 15. 16. Mariengr. darnach es gemacht ist. Für ein par schlechter Bänder oder Hespern mit Hacken / darnach die Thür ist / 8. 9. 10. 11. 12. Mariengr. Für ein Schloß an ein Schap oder Schrancken mit der zubehör 9. oder 10. Mariengr. für ein Wind-Eyßen 2. Dreyer / nach dem sie lang wol einen Mariengr.

Ebener massen / sollen sich auch / nach vorgesehtem Rauff / des Eisen die Spörer / Schwerf. ger oder Messer-Schmiede / wofern die Arbeit nicht sonderlich bestellt / gesetzt / eingeschlagen oder durch gebrochen wird / richten vnd niemanden vber die billigkeit vbernehmen.

Denen auch die Kupffer-Schmiede vnd Gropengiesser / nach Einkauf des Drats / Messing vnd Kupffers folgen sollen.

18.

Von Schneidern.

Ob wol schwer / vnd fast nicht möglich ist / nach gestalt vnd Beschaffenheit der jetzigen Drachten vnd Kleidungen / ein gewißmacher : oder Schneidertlohn zusehen / so sollen doch die Schneider die Leut darin nicht vbernehmen / sondern die billigkeit ansehen / vnd für ein Hosen vnd Wambs / mit einem Schnur besetzt / mehr nicht nehmen zumachen / als 1. Thal. 9. Mariengr. Für ein schlecht Hosen vnd Wambs ohne Schnur 27. Mariengr. Für eine Mantel mit einer Schnur / vnd durch auß gefürt. 11. Thaler. Für ein schlecht Mantel ohne Schnur 18. Mariengr. Für einē Frauen-Rock mit einer Schnur 27. Mariengr.

Für

Tax-Ordnung.

Für einen schlechten Frauen-Kock 18. Marien G. Für einen Frauen-Mantel mit einer Schnur 24. Marien G. Für einen schlechten ohne Schnur 18. Marien G. Für ein Wandes Leibstück mit der Schnur gebrechet 15. Marien G. Ohne Schnur 9. Marien G. Für ein Schnur-Leibichen mit einer Schnur 6. Marien G. Für ein schlecht ohne Schnur 4. Marien G.

In der andern vnd vbrigen Arbeit / soll sie es also anstellen / daß sie nur verdienten Lohn / auch mehr an Materi, als sich gebühret / nicht nehmen / die Kleider einem jeden / in seinem Hause vnd beyseyn / zuschneiden / vnd es dero gestalt machen / daß die Leute solche Kleidung nicht anderweit von jnen kauffen müssen. Wird einer darüber betreten / soll derselbe nach gestalt seiner vnbilligen forderung gestraffet werden.

19.

Von Buchhändlern / Buchdruckern / Pappiermachern / vnd Buchbindern.

Weil die Buchführer / ihre eigene vnd gewisse Tax haben / also daß sie von dero zu Franckfort vnd Leipzig gekauffter vnd in vnser Lande geführte Materien, auff einen guten fl. 3. gute G. nehmen / so hat es dabey sein verbleibens / vnd sollen sie Niemanden darüber verforthellen / auch die in vnsern Landen / oder benachbarten Orten getruckte materien wol feiler geben.

Die Lumpen-Sambler / sollen auff der Mühlen / ein Centner Lumpen / höher nicht / als 15. Marien G. vnd demnach der Pappirmacher / ein Rieß des besten Schreibpappiers / nicht theurer / als einen Thaler. Gemein Schreibpappier 27. Marien G. gut Median für 2. Thaler / vnd das Rieß Regal-Pappier für 3. Thaler geben / das Rieß Ehrenz- oder Maculatur / für fünfthalben Marien G. gemein Truckpappier den Ballen

D iij

vierthal

vierthalben Thaler / vnd also weiter / darnach man es schöner vnd grösser in Format haben wil. Jedoch das volle zahl der Rieß vnd Ballen gelieffert werden.

Die Buchtrucker sollen von einem Bogen / wann hundert Exemplar gelieffert / vnd einzeln Bogen gedruckt werden / nehmen einen Thaler : würden aber die Schrifften kleiner seyn / haben sie dafür mehr zuzodern.

Worunter aber ganze Opera oder Tractat nicht gezogen / noch gemeint seyn / sondern mit den Autorn absonderlich gehandelt werden sol: worin sie aber auch sich der billigkeit beflüssigen / vnd niemand vbernehmen / noch viel weniger ohne vorwissen der Obrigkeit etwas trucken sollen.

Die Buchbinder sollen von grossem Format in folio, mit Schweine Leder mehr nicht / als zween Gulden. Ebenmessig Format 1. Thaler. In weiß Pergamen in grossem Format in folio 27. Marien G. In gemein folio 1. fl. In groß quarto mit Schweine-Leder 1. fl. In Pergamen 12. Marien G. In gemein quarto Pergamen 9. Marien G. In groß Octavo Pergamen 7. Marien G. Gemein Octavo Pergamen 5. Marien G. Jedoch das alles wol Planiret / geschlagen / mit fleiß gehefftet vnd gebunden werde.

Zu ferner Nachrichtung des gemeinen Manns wird hiermit angedeutet / daß ein Fubel oder A.B.C. Buch 1. Guteng. Ein gemein Almenach 6. Pfennig. Ein klein Schreib-Calendar 8. Pfennig. Ein Schreib-Calendar in Octavo 4. Marien G. Vnd in Quarto mit dem Prognostico 6. Marien G. gelten soll. Würden aber dieselben wolfeiler gekaufft werden können / sol dasselbe hiedurch vbenommen seyn.

20.

Von Büttichern vnd Bendern.

Zu forderst vnd für allen dingen / sollen die Bütticher / vnd Bendere / einem jeden der es begert / in seinem Hause binden /
 flicken

Tax Ordnung.

flicken vnd arbeiten: würden sie sich dessen verweigern/sollen der
oder dieselben, alle mahl vmb 10. fl. gestraffet werden / Vnd die
weil das Holz an dem einen Ort wolfeiler/als an dem andern/
so sol durch nachgesetztem Tax denselben nicht präjudicirt
seyn.

Sonsten sol ein Faß welches 110. Stübichen halten sol/
höher nicht/als 30. Marien gr. bezahlt werden. Ein Schock
Bende zuverlegen/15. Marien gr. Einen Stab in ein Faß zu
setzen/allhie 2. ander Orter anderthalben Marien gr. Ein
Schot-Faß oder Wanne mit einem Deckel 2. Thaler. Ein ne
wer Zober 12. Marien gr. Ein Butter-Faß/darnach es groß
ist/27. Marien gr. auch wol geringer. Ein groß Maß-Büdde
von eylfftehalben Schuhen 18. Thaler. Eine grosse Seybüd
den / von zehenthälben Schuhen 16. Thaler. Ein Rühlfaß
3. Thaler. Eine Mülsbüdden von einem Wispel / vier Tha
ler. Eine Tonne eylff oder zwölff Marien gr. Ein Bier Lägell/
von Eichen Holz vnd einem Stübichen / fünff Marien gr.
Zedoch sol wie vorgedacht / denen Orten / da es wolfeiler / hie
durch kein Tax gesetzt / noch hiedurch vergriffen seyn.

21.

Von Schreibern vnd Tischern.

Es sollen die Tischer/wann es begehrt wird / einem jeden
in seinem Hause zu Arbeiten / vnd gute vnthadelhafte Arbeit
zumachen / vnd davon mehr nicht / als der Meister täglich 4.
Marien gr. vnd ein Geselle 3. Marien gr. neben Essen vnd
Trincken / ohne Essen vnd Trincken aber / der Meister 8. Ma
rien gr. vnd der Geselle 7. Marien gr. zunehmen verpflichtet
seyn.

Würde aber ein Meister/von seinem eigen Holz vnd in
seinem Hause / die Arbeit verfertigen / so sol er die nach Ein
kauff des Holzes geben / vnd damit die Leute nicht vbernehmen/
so lieb

so lieb ihnen vnd einem jeden ist / unsere schwere Straff vnd ver-
lust ihrer Zunfft vnd Gilde zu vermeiden.

12.

Von Rademachern.

Ob wol denselben auch kein gewisser Tax dahero vorzu-
schreiben / daß das Holz an dem einen Ort wolfeiler / als an
dem andern / so sol doch ober hernach folgende Tax nicht geschrit-
werden. Vnd sol demnach / vnterm Titul des Holzkauffs ge-
festem anschlage des Holzes nach / ein Gutsch = oder Wagen
Rad gelten 30. Marien gr. Ein ganz Gutsch = stel / mit den
Rädern vnd Rhumpff / vorn auffgesetzt vnd hinten mit einem
Bock / sambt aller zubehör 12. Thaler. Ein Ass = Holz mit dem
einlegen 1. fl. Ein vor- vnd hinter Ass / mit Wag = Beumen / vnd
Lang = Wagen / ein jede absonderlich / 1. Thaler 9. Marien gr.
Für einen Lang = Wagen an einen gemeinen Gutschen 18. Ma-
riengr. Für einen Lang = Wagen an einen Himmel = Wagen /
2. Thaler. Für ein Eichen oder Eschen Wage = Baum mit den
Einlegen 1. fl. Für eine Stangen oder Diesel an einen
Gutsch = Wagen / 16. Marien gr. an einen Himmel = Wagen
1. fl. Für einen Bock auff einen Himmel = Wagen / 1. Thaler: an
einen gemeinen Gutsch = Wagen / 18. Marien gr. Für einen
Pflug 18. Marien gr. Wo aber das Holz wol feiler / da sol
auch solche Arbeit geringer gegeben werden.

23.

Von Gläsern vnd Fenstermachern.

Die Gläser vnd Fenstermacher sollen zufoorderst gute vnd
taugliche Arbeit machen / die Bley nicht zu dünne ziehen / auch
dieselben wol vnd starck genug verzinnen / in die Rahmen recht
einfugen / vnd nun ins künfftig nehmen / für eine Rauten von
Schoff = Glas mit Zinn vnd Bley / 3. gute Pfennige: von
einer

Tax Ordnung.

einer Raute Scheiben-Glas mit Zin vnd Bley / 4. gute Pfennige.
 Wann auch einer das Glas selbst verschaffet / sol für das
 hundert / ins Bley zuschlagen / gegeben werden 30. Mariengr.
 Da aber der Gläser nichts / dann seine Arbeit / neben Zinn vnd
 Zwickel darzu thut / 24. Mariengr. Für eine grosse Fenster-
 Raute / oder Spiegel-Scheiben / anderthalben Mariengr. Für
 ein gemein Fenster / mit Wapen zubrennen vnd ein zusehen / 12.
 Mariengr. Für ein Fenster mit Scheiben / auch Wapen mit
 Schilt vnd Helmb / 15. Mariengr. Würde es aber grösser be-
 stellet / muß es darnach bezahlet werden.

24.

Von Leinewebern.

Die Leineweber sollen gleicher gestalt die Leute nicht über-
 sehen / noch mehr / dann sich gebühret / fordern / viel weniger weis
 ein Werck auffbracht / dasselbige wider ablegen / vnd ein ander
 auffnehmen / die Leinewand nicht zustarck kleistern / sondern ei-
 nen jeden / darnach die Arbeit angenommen / befördern. Vnd sol
 demnach ein Leineweber nehmen / von einer Stiege schmal Lein-
 ewand.

In	20.	gängen		6. Marg.
	22.	-	-	8.
	24.	-	-	10.
	26.	-	-	12.
	28.	-	-	14.
	30.	-	-	16.

Von einer Stiege breit Leinewand.

In	32.	gängen		18. Marg.
	34.	36.	-	20. Marg.
	38.	40.	-	25. Marg.
	42.	44.	-	30. Marg.
	46.	-	1. Thal.	-
	48.	-	1. Thal.	4. Marg.
		E		50. 1. Thal.

ver
 rzu
 an
 hrit
 s ge
 agen
 den
 inem
 dem
 vnd
 eng
 Ma
 agen
 den
 einen
 agen
 er: an
 einen
 a sol
 vnd
 auch
 recht
 von
 von
 einer

50.	- -	1. Thal.	- -	9. Marg.
52.	- -	1. Thal.	- -	14. Marg.
54.	- -	1. Thal.	- -	19. Marg.
56.	- -	1. Thal.	- -	24. Marg.

Wegen des Dreß sol nach billigkeit mit jedem gehandelt werden / vnd für die Ellen breit zu Tischtüchern / nach gelegenheit des Gahrens / anderthalben 2. 3. 4. auch wol 5. Mariengr. geben werden / wie solches eine fleißige Hausmutter wol wird in acht zunehmen wissen. Drell zu Gardienen / wird diesem gleich verlohnt : zu Hand-Tüchern aber geringer.

Von Dreydrath / halb Leinen / halb Wullen / die Stiege 1. Thaler 4. Mariengr. Von eitelm Wullen / darnach es ist / die Stiege 1. Thaler 14. Mariengr. auch wol 1. Thaler 24. Mariengr.

25.

Was sonst die Kürschner / Seiler oder Reßschleger / Gerber / Schwarz : vnd andere Ferber / Hut-macher / Beutler / Gürtler / Senckler / Bürstenbinder / Töpffer vnd Ofenseher / oder auch alle andere / so oben in specie nicht benant / auch eines jeden Arbeit in specie zusehen / viel zu lang vnd weitläufftig fallen wolte / anlangend / sollen dieselbe gleicher gestalt / ihr Arbeit vnd Wahren / nach der billigkeit vnd alten wolbekanten Kauff angeschlagen / damit die Leute nicht vbersehen vnd voretheilen / sondern sich hiervnter verantwortlich erweisen. Würde darwider geschehen / sollen dieselben zuverdienter Straffe gezogen werden.

26.

So viel ins gemein die Hand-Arbeiter / so sich ihre Arbeit nach Tagen belohnen lassen / als Zimmerleute / Meurer / Stein-decker / Steinseher (wann sie die Arbeit nicht verdingen) Kalck-schläger / Lementirer / auch deren Knechte / Gesellen vnd Jungen betrifft /

Tax Ordnung.

betrifft / sol denselben / wenn sie ihre eigene Kost essen / das alte
Taglohn / als im Sommer / da sie den Morgen vmb 4. Uhr
zu: vnd Abends vmb 6. Uhr von der Arbeit gehen / jedem Meis-
ter 8. Mariengr. dem Knechte vnd Gesellen aber 7. Mariengr.
gegeben werden / sie sich auch daran vnweizerlich begnügen las-
sen / vnd darober an Bier oder Getrencke nichts fodern / noch
viel weniger / etwas an Holz oder Spönen für sich oder die Ih-
rigen / mit weg tragen. Würden sie sich aber die Arbeit vber-
haupt / als die Zimmerleute / nach gansen Gebewden oder Spann
die andern aber nach Sachen / Rhuten Zahl / oder sonsten verdin-
gen / so sollen sie sich auch in dem der Billigkeit nach finden lassen /
vnd niemandsen darin vbersehen / sondern jedes mahl einen rich-
tigen anschlag vbergeben.

Zu Winters Zeit aber / wenn sie vmb 6. oder 7. zur Arbeit
kommen / vnd des Abends vmb vier wieder abgehen / sol dem
Meister mehr nicht / als 6. vnd den Gesellen 5. Mariengr. ge-
geben werden.

Die Gyps-Sisser sollen den Gyps gar brennen / auch in
voller vnd richtiger Masse (woran bishero ein grosser mangel
gewesen) lieffern / vnd für einen Scheffel mehr nicht zubrennen
vnd giessen nehmen / als 1. Thaler: wo besser Holz-Kauff / da
sol der Gyps auch in besserem vnd geringerm Kauff gegossen
werden.

28.

Von Tagelöhnern.

Gleicher gestalt sollen sich auch die gemeinen Tagelöhner /
von Mans Personen / des Sommers mit 6. vnd des Winters
mit 5. Mariengr. wann sie zu rechter Zeit an die Arbeit gehen /
begnügen lassen / vnd darober an Getrencke / oder sonsten ein meh-
res nicht fordern. Würden dieselben aber gespüset / sol ihnen nur
die helffte an Gelde gereicht / hiedurch aber den Städte vnd Or-
ten / wo geringer Lohn gegeben wird / nicht præjudiciret werdē.

E ij

Die

Tax Ordnung.

Die Weibes Personen sollen sich in Garten / Glachs vnd ander
rer Arbeit / an dem Lohn / wie für gehen / fünffzehen / zwanzig
Jahren gebreuchlich gewesen / auch lassen begnügen.

Die Korn vnd Graß-Meyer oder Schnitter / sollen neben
Essen vnd Trincken mehr nicht / als des Tages 4. Mariengr.
nehmen.

29.

Gesinde-Lohn.

Weil bevorab in theils vnsern Emptern / als Liebenburg
vnd Wollendenberg bey dem gemeinen Bawersman / doch nicht
vberall / auch auff vnsern Elostern / vnd Elosterrhöffen / diß eine
grosse Beschwerung ist / daß den Groß-Wagen Knechten /
Pflugmeistern vnd Knechten / an statt des Lohns / Roggen vnd
Gersten-Früchte auff dem Felde angewiesen / vnd abgefoltet
werden müssen dardurch denn das Futter für das Viehe vnd
Strohe dem Mist entzogen / auch allerhand anlaß vnd Ursach
zu Dieberey in dem gegeben wird / das solch Gesinde allewege
das beste Korn / vnd auff einem Morgen / mit des Nachbarn
Schaden / wol mehr / als ein ander auff zwey Morgen hat.

So soll hiernechst solch Korn vnd Früchte-Lohn auff vnsern
Elostern / Elosterrhöffen / vnd in allen vnsern Embtern vnd Gebie-
ten / gantzlich abgeschafft / vnd alle vnd jede grosse Acker-Knech-
te vnd Pflugmeister / mit einem zimlichen Geld-Lohn friedlich
vnd begnügig seyn.

Vnd es demnach mit dem Gesinde / in der Belohnung fol-
gender gestalt gehalten werden.

Ein groß Spinner oder Acker-Knecht / sol haben	fl.
Geld-Lohn - - - - -	24.
Ein par Stieffel.	
Ein Pflug-oder Geschirmeister - -	20.
Ein par Stieffel.	
Ein Mittel Knecht - - - - -	15.

Ein

Tax Ordnung.

	R.
Ein klein Knecht ein par Schuch.	12.
Ein groß Acker Junge ein par Schuch.	6.
Ein klein Junge ein par Schuch.	4.
Eine Viehe oder Acker-Magt	4.
An stat Leins zuseen	2.
Zehen Ellen Flechsen / vnd zehen Ellen Heden Leinewand.	
Zu den Schuhen	2.
In den Städten.	
Einer Magt zu Lohn des Jahrs	5.
Einer Kuchin	6.

z. oder jedes Orts gebrauch nach 4. par Schuch / groß vnd klein / Ein Stiege Leinewand / halb Flächsen / vnd halb Heden. Wo aber auff dem Landt vnd in den Städten / geringere Löhne / oder deswegen sonderliche Verordnung wehren / sol es dabey verbleiben.

36.

Von Bothen vnd ihrem Lohn.

Der Bothen Lohn sol nach altem Gebrauch gegeben werden / vnd kein Bothe für eine Meil. Wegs innerhalb Landes vber 2. Marien ge. Außerhalb Landes aber vber 3. Marien ge. fordern / oder ihm zahlen lassen / es sey dann das er etwas schwer tragen müste / worfür ihm dann nach billigkeit sol gelohnet werden. Da er aber still liegen müste / sol er für den Tag / da ihm nicht die Mahlzeit gegeben wird / innerhalb Landes 6. Marien ge. Außerhalb Landes aber / bevor auß an weit abgelegenen

E iij

Orten

Drien / des Tages 9. Marien gr. fordern. Wann er aber
(wie bey Herrn = Höffen wolgeschicht) gespeiset wird / sich mit
4. Marien gr. begnügen lassen.

31.

Von Gutschern.

Für diese zeit hat sich ein Heur = oder Lohn = Gutscher / mit
drey oder vier Pferden des Tages mit einem halben Thaler /
auch Nottürfftigen Mahl vnd Futter begnügen lassen / dabey
sol es nochmahls verbleiben. Ob jemand Schmier = Geldt vnd
Hueff Schlag (welches bisher ober die Massen angeschlagen)
ihnen darover geben wil / haben sie sich darumb auff erträgliche
Masse zuvergleichen.

32.

Karrenführer zu Wolffenbüttel.

Weil bevorauß vnd für allen andern Städten / allhie bey
vnserm Hofflager / mit den Karrenführern ein groß Mißbrauch
vnd Auffsatz in dem einfelt / daß sie / was sie nur für eine jede
Fuhr / ihres eigenen Willen vnd Gefallens / vnverschambe
fordern / præcisè vnd ohn einigen Abbruch haben wollen :

So sol man in künfftig einem Karrenführer in der Heins
richstadt / vnd allhie in gemein / für einen Scheffel Malzes (vnd
also Proportionabiliter) in die Mühlen vnd wieder heraus
zubringen / geben 2. Marien gr. von einem Scheffel Weizen /
Roeten vnd Gersten / in die Mühlen vnd darauß / 3. Marien gr.
von einem Faß Bier oder Breyhanen / auß des Brawers Kels
ter zuführen / biß in eine Schencken oder ander Haus / 4. Mar
riengr.

Würden sie darover vnd höher nehmen / sollen sie allemahl
5. fl. auch da sie zum andernmahl vbertreten / mit Gefengnuß
gestraffet werden.

Solten

Tax Ordnung.

Solten auch vber vorgesezte Commercien, Handlungen / Rauffmanschaften; Gewerbe / Handwerker / Bothen / Tag- vnd Gesinde Lohn / noch andere mehr verhanden / vnd in dieser vnser Tax- Ordnung nicht außtrücklich benant / noch eines jeden Tax / Rauff vnd Verkauf / Lohn vnd werth gesetzt seyn / So wollen wir doch vnd befehlen ernstlich / daß solche nicht specificirte, Gewerb / Wahren / vnd Dienst wartungen / wie die auch Nahmen haben können oder mügen / nichts vberall außbescheiden / nach billigem Werth / Rauff / Tax vnd Lohnung / wie es für 15. 20. vnd mehr Jahren / nach gutem Reichs Gelde gegolten / reducirt, vnd von jedes Orts Obrigkeit darauff fleißige auffacht gegeben werden sol.

Als auch diese vnser Tax- Ordnung einzig vnd allein / auff den eingerissenen Mißbrauch der geringern Münz- Sorten / vnd dahero erstiegerten Rauff vnd Lohnungen angesehen / so wollen wir andern vnsern albereits publicirten, auch in vnsern Städten gemachten nützlichen Ordnungen / so fern eines jeden Tax vnd Werth geringer vnd nicht höher gesetzt / hiedurch nicht präjudicirt, noch dieselben außgehoben haben.

Vnd weil es nicht gnug / gute vnd nützliche Ordnungen zumachen / sondern daran zum meisten gelegen / daß dieselben ihren gebührenden effect erreichen / vnd also mehrentheils in der observantz bestehen / so thun wir allen vnd jeden / vnsern Prälaten, Graffen / Freyherrn / denen von der Ritterschafft / Landdrosten / Großvögten / Drosten / Beschlosten / Beambten / Vögten vnd Dienern / auch Schultheissen / Bürgermeistern vnd Råhten in den Städten vnd allen den jenigen / so vnsern wegen zugebieten vnd zuverbieten haben befehlen / daß sie vber dieser vnserer gemachten Ordnung / vnd daß derselben / allenthalben / der schuldigkeit nach gelebt werde / steiff vnd fest halten / dero behueff jedes Orts gelegenheit nach / besondere Prob- vnd Schatzmeistere verordnen / die Ubersahrer vnd Verbrecher zu gebührens

9K TK 1274

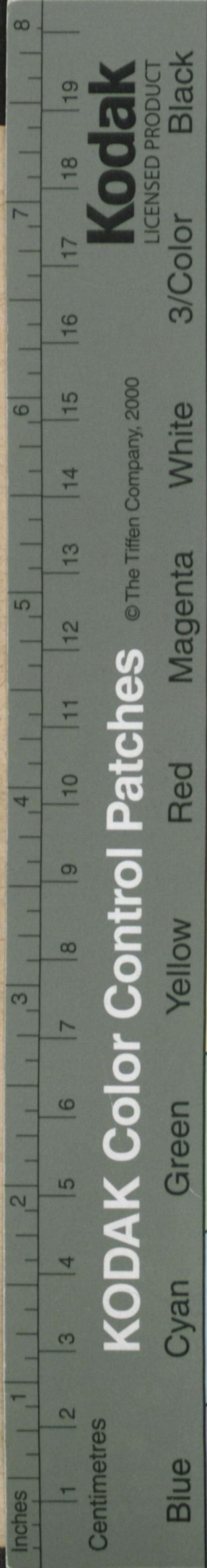
Tax Ordnung.

gebührender Straff ziehen / vnd sich hierunter also erweisen / daß
wir in der That zu verspüren / daß es ihnen / vber gute vnd
nützliche Ordnungen zuhalten / ein besonder Ernst vnd Eyffer
sey. An diesem allen wird vnser gnediger Wille vnd Weis
nung volbracht / vnd wir sind den Gehorsam in Gnaden / das
mit wir ihnen sambt vnd sonders gewogen / zu erkens
nen geneigt. Geben auff unsere Beste Wolfz
fenbittel / Am 22. Januarij, An-

no 1622.

E N D E.





Dttes
vii Juederich=Bl
veig vnnnd Lüneburg etc.
vnnnd in Gnaden zuerin
Münzwesens halben ist
nterschiedliche Edict vnd
en vnnnd in offen Druck
ten wir vns wol die Bes
lichem auß Benachbar
wesen dadurch wo nicht
rahten / vnnnd dasselb in
Wir vermercken aber/
schtem Zweck vnd Ziel
r dependirende incon-
erowegen die hohe Notz
nzwesen ad primævum
en Römischen Reichs/
nd verbesserten Münz
Reichs Abschiede zu re-
dann dessen ohn langst
ten vnd Schwagers/
h Bettern vnd Batern
des

